

Elfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 12. Mai 2025

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 30. April 2025 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 9. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 27. März 2025, Az: 7211-0005#2025/0001-1501 15321 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Zehnte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 7. April 2025 (VerkBl. Nr. 104 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 wird nach dem Wort „Vizepräsidenten“ die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ eingefügt.
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das kollegiale Präsidium leitet die Universität. Dem Präsidium gehören an

 1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums;
 2. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gemäß § 82 HochSchG; beschließt der Senat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung, erhöht sich die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf zwei (§ 82 Abs. 1 Satz 2 HochSchG); in diesem Fall sollen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verschiedenen Fachbereichen angehören;
 3. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79 Abs. 1 und § 82 HochSchG eine studentische Vizepräsidentin oder ein studentischer Vizepräsident (§ 21 Abs. 2) und
 4. die Kanzlerin oder der Kanzler.“
3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vertreten in ihrem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten. Dekaninnen oder Dekane können nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.

(2) Der Senat wählt gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 HochSchG eine studentische Vizepräsidentin oder einen studentischen Vizepräsidenten. Abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 4 HochSchG ist die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident nicht zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten berechtigt. Die Tätigkeit als studentische Vizepräsidentin oder studentischer Vizepräsident ist ehrenamtlich. Die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident erhält eine angemessene Aufwandsvergütung. Sie oder er kann auf Antrag für die Dauer der Amtszeit vom Studium beurlaubt werden.“

4. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten dauert sechs Jahre, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vier Jahre, der studentischen Vizepräsidentin oder des studentischen Vizepräsidenten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG ein Jahr, der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane drei Jahre. Eine Wiederwahl der studentischen Vizepräsidentin oder des studentischen Vizepräsidenten ist nur einmal möglich.“

5. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vizepräsident“ die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 2

Die Grundordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Ordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. In § 21 werden die Angabe „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten dauert sechs Jahre, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vier Jahre, der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane drei Jahre.“

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Artikel 2 tritt am 14. Mai 2030 in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium die Erprobungsphase gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 HochSchG bis zu diesem Datum nicht verlängert hat. Das Präsidium gibt das Inkrafttreten des Artikels 2 im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen bekannt.

Trier, 12. Mai 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer